

# Warum das Netz der Erneuerbaren-Anlage folgt – und nicht umgekehrt

Das Vorrangprinzip als Strukturmerkmal des EEG –  
unerlässlich oder Auslaufmodell?

25 Jahre EEG  
Dr. Johannes Hilpert  
01.04.2025

## Das Vorrangprinzip als Strukturmerkmal des EEG

- ▶ Das EEG regelt nicht „nur“ den Zubau von Erneuerbaren, sondern insbesondere auch die Frage, wie mit Netzanschluss und –zugang der EE-Anlagen umzugehen ist
- ▶ Das Vorrangprinzip im EEG hat zwei zentrale Ausprägungen
  - **Vorrangiger Netzanschluss**
  - **Vorrangiger Netzzugang**
- ▶ Beide Regime sind separat geregelt, aber interdependent

## Vorrangiger Netzanschluss: Grundregelung

- ▶ Der vorrangige Netzanschluss ist zentral in § 8 EEG 2023 geregelt und enthält insoweit Spezialregelungen zu §§ 17 ff. EnWG
- ▶ § 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 enthält die Grundregelung: „Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (...) **unverzüglich vorrangig** an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene **geeignet** ist und die in der Luftlinie **kürzeste Entfernung** zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen **technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt** aufweist (...)“

## Vorrangiger Netzanschluss: unbedingter Anschlussanspruch

- ▶ In den Absätzen 2 und 3 von § 8 EEG 2023 sind ergänzende Vorgaben zur **Wahl** des Netzverknüpfungspunktes durch den Anlagenbetreiber bzw. durch den Netzbetreiber geregelt; diese regeln jedoch nicht das „ob“ des Anschlusses, sondern das „wo“ (und nehmen Bezug auf die Kostentragung, vgl. auch § 16 Abs. 2 EEG 2023)
- ▶ Anders als in § 17 EnWG gibt es in § 8 EEG 2023 **keine** explizit geregelten Verweigerungs-/Ablehnungsgründe
- ▶ Im Gegenteil: § 8 Abs. 4 EEG 2023 regelt einen **unbedingten, vorrangigen Netzanschlussanspruch – und zwar auch dann**, *„wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird“*

## Vorrangiger Netzanschluss: Zwischenfazit

- ▶ Damit ist in § 8 EEG 2023 klar geregelt, dass ein unverzüglicher und vorrangiger Netzanschluss von EE-Anlagen zu erfolgen hat; die Wahl des Netzverknüpfungspunktes betrifft dabei nur das „wo“ und nicht das „wann“ oder gar das „ob“ des Anschlusses
- ▶ Dies gilt auch dann, wenn im status quo keine (vollständige) Abnahme des Stromes erfolgen kann, weil zuvor noch eine Netzoptimierung oder ein Ausbau des Netzes erfolgen muss
- ▶ **Das Netz folgt also der EE-Anlage – und nicht umgekehrt**
- ▶ Fragen der Abregelung aufgrund noch nicht ausreichender Netzkapazitäten **betreffen den Netzzugang** und sind gesondert zu betrachten

## Was hat sich an den Netzanschlussregeln mit der jüngsten Novelle geändert?

- ▶ Die EnWG-Novelle vom 31.01.2025 hat – anders als noch im Kabinettsentwurf vorgesehen – keine grundlegenden Änderungen der Systematik mit sich gebracht
- ▶ Neu, aber aus unserer Sicht vor allem klarstellend (insbesondere):
  - § 8 Abs. 2 S. 2, 3 EEG 2023: Regelung zur optionalen „**Überbauung**“ eines Netzanschlusspunktes im Zusammenhang mit dem Wahl-Verknüpfungspunkt des Anlagenbetreibers
  - § 8a EEG 2023: Regelung zu optionalen **flexiblen Netzanschlussvereinbarungen** in Umsetzung von Art. 6a EBM-RL

## Vorrangiger Netzzugang: Grundregelung

- ▶ Die technische Herstellung des Netzanschlusses und die Nutzung dieses Anschlusses im Wege der Einspeisung sind im deutschen Recht streng zu **trennen**
- ▶ Der vorrangige Netzzugang ergibt sich aus § 11 Abs. 1 S. 1 EEG 2023:  
*„Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien (...), der in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 veräußert wird, **unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen.**“*

## Vorrangiger Netzzugang: Einschränkungen und Bezüge

- ▶ Der vorrangige **Zugangsanspruch** nach § 11 Abs. 1 EEG 2023 steht unter dem **Vorbehalt** der Regelungen zum Netzsicherheitsmanagement in § 13 EnWG
- ▶ Nach § 13 EnWG sind Gefährdungen oder Störungen für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch die ÜNB und nach § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG auch die VNB durch netzbezogene oder marktbezogene Maßnahmen bzw. zusätzliche Reserven zu beseitigen; insbesondere: entschädigungspflichtiger Redispatch nach § 13a EnWG
- ▶ **Eine „Vorwirkung“ absehbarer Zugangsbeschränkungen im Rahmen des Netzsicherheitsrecht aufgrund von Engpässen schon in die Regelungen zum Netzanschluss hinein überzeugt nicht**



## Fazit

- ▶ EE-Anlagen sind grundsätzlich **auch dann** anzuschließen, wenn die erforderlichen Netzkapazitäten (noch) nicht ausreichen
- ▶ In der Folge auftretende **Engpässe und Netzgefährdungen** sind auf der Ebene des Netzzugangs im Wege des Netzsicherheitsrechts nach §§ 13 ff. EnWG zu behandeln (Abregelung) und – in der Regel – auch zu entschädigen
- ▶ Absehbar erforderliche Abregelungen entfalten aber **keine Vorwirkung** bereits auf den Anschluss der EE-Anlagen; das Netz folgt der EE-Anlage – und nicht umgekehrt...

## Thesen für die Diskussionsrunde

- ▶ Ohne das Vorrangprinzip wären EE-Ausbau und Akteursvielfalt nicht in der Form möglich gewesen, wie wir es heute sehen
- ▶ Das Vorrangprinzip muss auch im Zusammenhang mit anderen Steuerungsansätzen des Erneuerbaren-Zubaus sowie dem Energiewirtschaftsgesetz zusammen betrachtet werden
- ▶ Es müssen pragmatische Lösungen für den zunehmenden „Anschlussstau“ von EE-Anlagen gefunden werden – jedoch sollte man dabei sehr umsichtig vorgehen, um den vorrangigen Anschlussanspruch als Teil des Quellcodes des EEG nicht auszuhebeln



## Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen



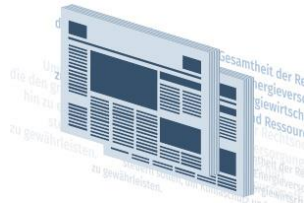
# Juristen forschen für ein neues Klima

**Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.**

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:  
[www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere)



# Bleiben Sie auf dem Laufenden



## Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



## Webseite

[www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de) als Informationsportal



## Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



## Unterstützen Sie unsere Forschung



### **Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken**

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

### **Kontakt**

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: [mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de)

### **Spendenkonto**

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

## Dr. Johannes Hilpert

hilpert@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-25

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung\_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

### **www.stiftung-umweltenergierecht.de**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages